

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 56

**Rubrik:** Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

natur stark genug sich geltend machen, um unter jeder Zone und jeder Bedingung gleich tapfer für die Fahne von Alt-England in die Schranken zu treten. England ist kein Soldatenland; trotz allem hohen Werbgeld hat es Mühe, seiner Armee eine regelmäßige Rekrutierung zu verschaffen und heute namentlich stehen in ihren durch die Krimkampagne gelichteten Reihen so viel junge Soldaten, die noch lange keine Alma- und Invernabelden sind; auch ist der Janustempel so nachlässig geschlossen, daß wir wirklich mit Mühe die Nachricht glauben können, England werde die kriegerische Kraft, die es unstreitig in seinen Legionen überraschend schnell gesammelt, wieder aus den Händen geben; möglich übrigens, daß politische, namentlich parlamentarische Rücksichten obwalten, die diese Maßregel gebieten.

Was nun übrigens speziell die Schweizerlegion anbetrifft, so bedauern wir das Loos mancher braven Soldaten die dort auf Lorbeeren gehofft und jetzt kläglich auf das Trockene gesetzt werden, dagegen möchten wir eine Frage aufwerfen: Ob es nicht an der Zeit sei — jetzt, da wahrscheinlich die an der Gründung der Legion beteiligten Offiziere ins Vaterland zurückkehren — von ihnen Seitens des gesammten Offizierskorps der Schweiz. Armee Rechenschaft über ihre Handlungsweise zu verlangen. Wir wissen wohl Alle, welche schwere Vorwürfe ihnen gemacht werden und ohnevoreilig und ungehört zu verurtheilen, steht doch so viel fest, daß, wenn die Vorwürfe gegründet sind, diese auch die Ehre, schweizerische Epauletten ferner zu tragen, kategorisch verbieten. Das schweizerische Offizierskorps hat zwar kein richterliches Recht, allein sein Name muß in jeder Beziehung makellos und rein sein und wer ihm angehören will, darf keinen Vorwurf so schwerer Art auf sich lasten lassen. Wir wünschen daher, daß dieser Punkt in's Auge gefaßt werde; wir schreiben hier nicht Diesem oder Jenem zu Gefallen, sondern im Interesse der Armee und stehen auch jeden Augenblick ein für das, was wir sagen. Reinigen sich die Angeklagten von den ihnen gemachten Beschuldigungen, so freuen wir uns aufrichtig darüber; aber diese Reinigung muß geschehen, da jedes vornehme Ignoriren gleichbedeutend mit einem stillschweigenden Geständniß wäre.

### Einiges über das Merian'sche Gewehr.

Dieses Gewehr wurde von uns unseren Kameraden beim Fest in Schwyz vorgewiesen und hat dort schon überraschende Proben seiner Trefffähigkeit abgelegt; seither hatten wir neuerdings Gelegenheit die Sicherheit seines Schusses zu erproben; wir schoßen mit demselben in die Wette mit Scheibenschützen nach amerikanischem System auf circa 1000' und errangen zweimal Schießgaben mit unserem Gewehr. Ein solches Resultat ist doch gewiß beachtenswerth, da das Gewehr weder mit Stecher, oder gar mit Nadelstecher, noch mit irgend welchem künstlichen Abschen versehen ist; die gewohnten Schützen schüttelten zuerst den Kopf, als wir mit der „Muskete“ in den Stand traten, aber bald betrachteten

sie die treffliche Waffe mit anderen Augen und anerkannten deren vollen Werth. Das zweitemal, als wir im Stand schoßen, ging ein starker Wind, acht der besten Schützen fehlten nacheinander mit ihren Stukern die Scheibe, zum neunten traf Herr Artilleriehauptmann H. Merian mit dem Gewehr das Schwarze — ein Beweis, welch' ein geringer Einfluß auch ein starker Wind auf das Geschos hat.

Wenn wir nun bedenken, daß ein ganz ähnliches Gewehr mit dem nemlichen Geschos in der österreichischen Armee für die gesammte Infanterie eingeführt wird, wenn wir erwägen, daß dieses Gewehr vermöge seines größeren Kalibers (4'' 5''') und seiner soliden Konstruktion eine wirkliche Infanteriewaffe ist, daß es an Trefffähigkeit und an Perkussionskraft dem projektirten Jägergewehr durchaus gleichsteht, daß der Rückstoß null ist — so will es uns bedünken; es wäre passender, einstweilen sich nicht die Hände mit dem Jägergewehr zu binden, sondern dahin zu trachten, daß eben eine solche oder ähnliche Waffe wie das Merian'sche Gewehr für die gesammte Infanterie eingeführt werde.

Wir haben schon oft gesagt und wiederholen es heute: Unserer Ansicht nach ist die Zeit der glatten Läufe vorüber; der Impuls ist da, denn sobald eine Armee ihre gesammte Infanterie mit gezogenen Gewehren bewaffnet, so müssen alle anderen, — wollen sie nicht in bedeutendem Nachtheil stehen — folgen; nun haben die englische, preussische und österreichische Armee diesen Schritt gethan; die kleineren deutschen Staaten arbeiten mit allem Nachdruck daran und Frankreich, das am Ende für uns mehr oder weniger maßgebend ist, wird auch folgen und zwar, wie wir überzeugt sind, in großartigster Weise.

Sollen wir da zurückbleiben in dem einzigen Dinge, in welchem wir eine stehende Armee übertreffen können — in der Vorzüglichkeit unserer Waffen?

## Schweiz.

Der Entwurf der neuen Statuten der eidg. Militär-gesellschaft lautet wie folgt:

### I. Organisation.

§. 1. Die verschiedenen Kantonalsektionen der Offiziersgesellschaften bilden die eidg. Militär-gesellschaft.

§. 2. Ihre Bestimmung ist rein militärisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemein Sinn für das eidg. Wehrwesen zu befördern, so wie den zur Hebung desselben von den Militärbehörden anzuordnenden Mitteln, durch thätiges Mitwirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.

§. 3. Als Mitglieder können in die Gesellschaft treten:

- a) Alle Schweiz. Offiziere.
- b) Die von den Kantonal-militärbehörden anerkannten Aspiranten zweiter Klasse.
- c) Wirkliche Mitglieder von Militärbehörden.
- d) Mitglieder bestehender Kantonal-offiziersvereine. Diese müssen jedoch als Offiziere Militärdienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militärbehörde sein.

§. 4. Offiziere, welche die Versammlung besuchen

ohne Mitglied einer Kantonalsektion zu sein, haben sich durch ihren Kantonalabgeordneten (§. 8.) beim Vorstand anmelden zu lassen, worauf sie vom Aktuar in ein Verzeichniß eingetragen und dem resp. Kantonalvorstand zum Bezug des Beitrages mitgetheilt werden.

§. 5. Jeder, der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied der Gesellschaft, so lange er nicht selbst seinen Austritt begehrt.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichnisse der Mitglieder-Gesellschaft gestrichen werden:

- a) Welcher auf unehrenhafte Weise aufhört Offizier zu sein.
- b) Der, in Folge Beschlusses der Gesellschaft, wegen unehrenhaftem Betragen in der Versammlung selbst oder wegen ehrloser Handlungsweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird. Ein solcher Beschluß muß jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhältnisses und eines dießfälligen Antrags von Seite der Vorsteherchaft, motivirt sein.
- c) Jeder, der aus irgend einer Ursache von bestehenden Kantonalmilitärvereinen ausgestoßen wird oder es schon ist.

§. 7. Die Leitung der Gesellschaft ist einer Vorsteherchaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar übertragen und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vizepräsident rückt an die Stelle des abtretenden für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbaren Präsidenten vor; die übrigen Mitglieder werden durch offenes absolutes Stimmemehr gewählt.

§. 8. Diesem Vorstand steht Behufs Vorberathung der Traktanden und Mittheilung der Anträge der Sektionen zur Seite das Centralkomite, bestehend aus je einem stimmberechtigten Deputirten jeder Kantonalsektion.

§. 9. Der Präsident und Vizepräsident leiten die Versammlungen, die Sitzung des Centralkomite und vermitteln den Verkehr zwischen der Gesellschaft und den Kantonalsektionen.

Der Kassier bezieht die Beiträge von den Kantonalaktuaren gestützt auf die von diesen eingegebenen Namensverzeichnisse, er legt alljährlich über deren Verwendung der Gesellschaft Rechnung ab.

Der Aktuar führt das Protokoll bei den Sitzungen, besorgt den schriftlichen Verkehr mit den Kantonalsektionen im Auftrage des Präsidenten oder Vizepräsidenten, er führt das Namensverzeichniß und verwahrt das Archiv.

§. 10. Zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben der Gesellschaft hat jede Kantonalsektion zu Anfang des Jahres ihre Beiträge, wie sie von der Gesellschaft in ihrer letzten Sitzung festgesetzt worden, für jedes Mitglied dem Kassier einzusenden.

Bezug außerordentlicher Beiträge kann die Gesellschaft mit zwei Drittel Stimmen der Anwesenden in ihrer Generalversammlung beschließen.

## II. Versammlung der Gesellschaft.

§. 11. Die Gesellschaft versammelt sich außerordentlich Weise des Jahres Einmal an dem von ihr selbst zu bestimmenden Orte. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Außerordentliche Versammlung kann die Vorsteherchaft verordnen, so fern dieß 1) durch die Umstände ge-

boten ist, 2) von zwei Kantonalsektionen oder von fünfzig Mitgliedern aus wenigstens drei Kantonen verlangt wird. Den Ort bestimmt die Vorsteherchaft.

§. 12. Das Traktandenverzeichniß wird mit der Einladung den Kantonalvorständen rechtzeitig mitgetheilt.

§. 13. Am Nachmittage vor dem ersten Versammlungstage hält das Centralkomite unter Leitung des Vorstandes seine Sitzung zur Vorberathung der Traktanden.

§. 14. Die Versammlung dauert zwei Tage, Sonntag und Montag.

Am ersten Tage nach der Empfangsfeierlichkeit halten die verschiedenen Waffen Separatsitzungen und zwar in folgenden Abtheilungen: Genie und Artillerie, Kavallerie, Infanterie und Scharfschützen, Sanitätsoffiziere. Dort werden namentlich die Preisaufgaben durchgenommen.

Nachmittags Ausflug.

Zweiter Tag: Hauptversammlung, Berathung der Traktanden und Festmahl.

§. 15. In den Sitzungen der Gesellschaft erscheinen die noch wehrpflichtigen Offiziere in großer Uniform.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht zu möglichster Erweiterung der Gesellschaft namentlich Gründung von Kantonalsektionen mit kleinern Vereinen im Kanton beizutragen.

§. 17. Die Vorsteherchaft hat dafür zu sorgen, daß bei der Hauptversammlung wenigstens ein größerer Vortrag einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beschlagend, gehalten werde, und die von den dazu beauftragten Kantonalsektionen eingehenden Berichte über die Leistungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden.

§. 18. Die Statuten werden gedruckt und jeder Kantonalsektion in einer ihrer Stärke entsprechenden Anzahl Exemplare mitgetheilt, überdieß vorrätzig bei den Versammlungen aufgelegt.

§. 19. Revision der Statuten findet durch die Versammlung selbst statt. Zwei Drittel Stimmen der Anwesenden entscheiden entgeltlich.

Die dießfälligen Vorträge müssen dem Vorstande zwei Monate vor der Versammlung mitgetheilt und auf das Traktandencircular (§. 12) gebracht werden.

§. 20. Die Statuten der Kantonalsektionen sowie deren Abänderungen sind dem Vorstande anzugeben.

**Glarus.** Die I. Militärkommission hat das Rundschreiben der Regierung von St. Gallen über Vereinfachung im schweiz. Militärwesen bereits letzte Woche behandelt. Sie spricht sich mit Entschiedenheit für die Centralisation des Unterrichts der Infanterierekruten aus; ebenso will sie Revision des Kleidungsreglementes in dem Sinne, daß der sogenannte „Schwalbenschwanz“ abgedankt und an seine Stelle der Waffenrock (statt eine doppelte Aermelweste) eingeführt werde. Die h. Staaßkommission hat das Gutachten der Militärkommission unsern Abgeordneten in der Bundesstadt zu freier Würdigung mitgetheilt.